



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)

Bahnen der Stadt Monheim GmbH (BSM)

Gültig ab: 27.01.2020

Hinweis:

- Gemäß 1. Teilbeschluss der 10. Beschlusskammer der Bundesnetzagentur vom 26. September 2018 ist die BSM von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitel 3 des ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG befreit.
- Am 04.11.2019 beschied das Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalens unseren Antrag auf Einstellung des Betriebes unserer Serviceeinrichtung Bahn-Betriebswerkstatt inkl. Kranbahn und Arbeitsgrube positiv.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

Inhalt

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	- 3 -
zu Abschnitt 2 NBS-AT – Allgemeine Zugangsvoraussetzungen –	- 3 -
zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	- 3 -
zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	- 3 -
zu Abschnitt 3 NBS-AT – Benutzung der Eisenbahninfrastruktur –	- 3 -
zu Punkt 3.1.1 NBS-AT	- 3 -
zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	- 4 -
zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	- 5 -
zu Abschnitt 4 NBS-AT – Nutzungsentgelt –	- 6 -
zu Abschnitt 5 NBS-AT – Rechte und Pflichten –	- 6 -
zu Punkt 5.3.1 NBS-AT	- 6 -
zu Punkt 5.3.2 NBS-AT	- 6 -
zu Abschnitt 5.4 NBS-AT – Prüfung- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis –	- 7 -
2. Beschreibung der Infrastruktur.....	- 8 -
2.1 Vorhandene Serviceeinrichtungen.....	- 8 -
2.2 Lade-, Abstell-, Zugbildungs-, Auszieh- und Zuführungsgleise für Güterverkehr.....	- 9 -
3. Entgeltgrundsätze	- 10 -
3.1. Nutzungsentgelte	- 10 -
3.2. Anreizsystem.....	- 10 -
4. Sonstiges	- 12 -
4.1 Schlüsselübergabe	- 12 -
4.2 Ladehilfsmittel	- 12 -
4.3 Gefahrgut.....	- 12 -
4.4 Notfallmanagement	- 12 -
4.4.1 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten	- 12 -
4.4.2 Notfallmanager.....	- 13 -
4.4.3 Aufgleistechnik.....	- 13 -
4.5 Veröffentlichungen	- 13 -
4.6 Kontaktdaten	- 13 -

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

zu Abschnitt 2 NBS-AT – Allgemeine Zugangsvoraussetzungen – zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die Strecken der BSM (EIU) werden gemäß FV-NE im Betriebsverfahren Zugleitbetrieb betrieben. Das Betriebsdienstpersonal des Zugangsberechtigten muss ortskundig sein. Es darf nur Betriebsdienstpersonal des Zugangsberechtigten eingesetzt werden, welches nachweislich örtlich eingewiesen und ortskundig ist.

Das EIU vermittelt die Orts- und Streckenkunde vor der ersten Fahrt gegen Entgelt gem. Entgeltverzeichnis. Der Termin für die Einweisung soll mindestens 14 Tage vor der ersten Fahrt zu beantragt werden. Die eingewiesenen Personen dürfen betriebsintern weitere Personen einweisen. Dem EIU ist aber stets eine aktuelle Liste aller eingewiesenen Personen des EVU zur Verfügung zu stellen.

Soweit das Betriebspersonal des EVU die Eisenbahninfrastruktur des EIU nicht regelmäßig befährt, gilt die Orts- und Streckenkunde sechs Monate nach der letzten Befahrung als erloschen und ist bei erneuter Befahrung nachweislich neu zu erwerben.

zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die Verträglichkeitsprüfung der genutzten Funkfernsteuerungsfrequenzen im Einsatzbereich obliegt dem EVU.

zu Abschnitt 3 NBS-AT – Benutzung der Eisenbahninfrastruktur –

zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Das EIU betreibt lokale Serviceeinrichtungen, auf denen Güterverkehr betrieben wird. Hierbei handelt es sich einerseits um Binnenverkehre (das sind solche Verkehre, die auf dieser Infrastruktur sowohl beginnen als auch enden), andererseits um netzüberschreitende Verkehre (Wechselverkehre).

Die Abwicklung der Verkehre erfolgt ausschließlich im Dispatcherverfahren. Dabei haben netzübergreifende Verkehre in der Disposition durch die Leitstelle Vorrang vor

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

den Binnenverkehren. Im Einzelfall maßgebend ist die frühere vor der späteren Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit im Fahrplan des angrenzenden Netzbetreibers.

zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Für die von der BSM betriebenen Eisenbahninfrastrukturen und Serviceeinrichtungen werden Sammlungen betrieblicher Vorschriften (SbV vom 01.05.2018 – Anlage 1), in Ergänzung zum netzzugangsrelevanten Regelwerk (siehe Anlage 2), aufgestellt.

Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Personal muss über die jeweilig erforderliche Kenntnis der „Sammlung betrieblicher Vorschriften“ (SbV) sowie der ergänzenden und zusätzlich aufgestellten Bestimmungen zur Betriebsdurchführung, einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen zum Notfallmanagement der BSM, verfügen.

Durch die Nutzer der Serviceeinrichtungen ist das zugangsrelevante Regelwerk im Rahmen der verordnungsrechtlichen Bestimmungen, der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO), Eisenbahn-Signalordnung (ESO), auf den Serviceeinrichtungen der BSM verbindlich anzuwenden.

Das zugangsrelevante Regelwerk sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) können über die

Bahnen der Stadt Monheim GmbH

Daimler Straße 10a

D – 40789 Monheim

Fax: 02173-95 74 20

[Email: r.knorr@bahnen-monheim.de](mailto:r.knorr@bahnen-monheim.de)

bezogen werden.

Änderungen zu den Regelwerken treten stets am Tag des nächsten Fahrplanwechsels im Sinne der Regelung in Ziff. 2 der Anlage 8 zu den §§ 50 und 51 Abs. 1 ERegG, der dem Tag der Veröffentlichung der Änderung folgt, in Kraft, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die BSM veröffentlicht oder

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

durch die zuständige Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Das Zugangsverfahren ist zweistufig ausgestaltet. In der 1. Stufe beantragt der Zugangsberechtigte den Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages. In der 2. Stufe beantragt der Zugangsberechtigte die konkrete Nutzung.

Antrag auf Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages (1. Stufe)

Anträge auf Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages können jederzeit per Brief, per Telefax oder elektronisch eingereicht werden. Das EIU wird umgehend, maximal innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrages ein Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages abgeben oder den Antrag unter Angabe des Ablehnungsgrundes zurückweisen. Das Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages kann vom Zugangsberechtigten nur innerhalb von 5 Arbeitstagen angenommen werden. Die Anmeldung und die erforderlichen Daten sind in deutscher Sprache zu übermitteln.

Nach Abschluss eines gültigen Infrastrukturnutzungsvertrags sind die beabsichtigten Nutzungen, gemäß der 2. Stufe, beim EIU anzumelden.

Anmeldung der konkreten Nutzung (2. Stufe)

Jede konkrete Nutzung ist vom EVU beim EIU elektronisch oder per Fax anzumelden und bedarf dessen Zustimmung. Regelverkehre sollen einen Monat im Voraus angemeldet werden, sonstige Verkehre (Spot-Verkehre) mindestens 24 Stunden (Montag bis Freitag, jedoch bis spätestens 15:00 Uhr des Vortages) vorher. Für sonstige Verkehre an dem darauf folgendem Wochenende, soll die Anmeldung spätestens bis Donnerstag 15:00 Uhr, getätigt werden. Falls der Tag an dem eine Anmeldung einzureichen ist, ein gesetzlicher Feiertag sein sollte, soll die Anmeldung dementsprechend um 24 Std. vorgezogen werden.

Mit der Anmeldung hat das EVU zumindest folgende Angaben zu übermitteln:

- o Name, Anschrift, Kommunikationsdaten des EVU
- o Beabsichtigter Zeitpunkt, Fahrtverlauf und Dauer der Nutzung

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

- o Triebfahrzeuggattung
- o Triebfahrzeugausrüstung (z.B. Funkfernsteuerung)
- o Information über Transport (GGVSEB, KV, Lü-Sendung, Schwerwagen)
- o Zusammensetzung des Zuges (Ladeliste, Wagenliste)
- o Zugmasse und Zuglänge
- o Angaben zu benötigten Abstell- und Zusatzanlagen bzw. Serviceeinrichtungen
- o Angaben zu zusätzlich benötigten Serviceleistungen

Sofern einzelne Angaben im Zeitpunkt der Anmeldung dem EVU noch nicht bekannt sind, hat es diese bis spätestens vor Nutzungsbeginn nachzureichen.

Die Frist zur Bearbeitung einer Anfrage kann BSM in Fällen aufwändiger Bearbeitung angemessen um bis zu 10 Tagen verlängern. Fälle aufwändiger Bearbeitung liegen vor bei:

- o außergewöhnlichen Transporten (z.B. Lademaßüberschreitungen)
- o Probefahrten (Versuchszüge)
- o Rangierfahrten, die mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen verbunden sind
- o Fahrten mit Nebenfahrzeugen
- o Fahrten mit Reisenden.

zu Abschnitt 4 NBS-AT – Nutzungsentgelt –

Das EIU veröffentlicht auf seiner Homepage www.bahnen-monheim.de das jeweils aktuelle Entgeltverzeichnis zu Abschnitt 5 NBS-AT – Rechte und Pflichten –

zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Änderungen der vereinbarten Nutzung gleich welcher Art werden durch das EVU an folgende Stelle per Email gemeldet: r.knorr@bahnen-monheim.de.

zu Punkt 5.3.2 NBS-AT

Werden Wagen verschiedener zugangsberechtigter EVU innerhalb eines Gleises abgestellt („bunte Mischung“), ist jedes EVU berechtigt die Wagen der anderen EVU

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

auszurangieren und verpflichtet sich nach Beendigung des Rangiervorganges die „Fremdwagen“ zurückzustellen.

Das EIU ist nicht verpflichtet Rangierkapazitäten für das Umsetzen der Wagen vorzuhalten und wirkt an diesem Vorgang auch nicht mit. Für etwaige dabei entstehende Schäden haftet das verursachende EVU.

Das EIU behält sich vor ungeplant abgestellte Wagen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes, nach Setzung einer Frist von 24 Stunden, in andere Bahnhöfe verbringen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt das verursachende EVU.

Die EVU sind verpflichtet für ausgesetzte Schadwagen dem EIU innerhalb von 48 Stunden ihre Maßnahmen und weiteren Regelungen für diese Wagen darzulegen.

zu Abschnitt 5.4 NBS-AT – Prüfung- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis –

Vom EVU eingesetztes Personal muss sich jederzeit mit Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Die Beauftragten zur Gefahrenabwehr und ihre Hilfskräfte werden – je nach behördlich festgelegter Gefahrenstufe – Zugangskontrollen durchführen. Diese können sich auf Personal, Fahrzeuge und Ladung erstrecken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von den Beauftragten zur Gefahrenabwehr oder den zuständigen Sicherheitsbehörden jederzeit die Nutzung der Infrastruktur untersagt bzw. der Zugang zur Infrastruktur gesperrt werden kann. Diese Sicherheitsmaßnahmen beruhen auf zwingender gesetzlicher Vorschrift und können vom EIU nicht beeinflusst werden.

Jegliche Haftung des EIU für Behinderungen, Verspätungen, Zugausfälle oder sonstige Nachteile, die sich dadurch in den genannten Serviceeinrichtungen für die Nutzer der Eisenbahninfrastruktur ergeben, ist ausgeschlossen, sofern nicht ein Verschulden des EIU vorliegt.

zu Abschnitt 6.3 NBS-AT – Haftung der Mitarbeiter –

Abweichend von den NBS-AT wird der Ersatz eigener Sachschäden im Verhältnis zwischen EIU und EVU nicht ausgeschlossen, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 500,- EUR übersteigt.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

2. Beschreibung der Infrastruktur

2.1 Vorhandene Serviceeinrichtungen

Auf der Strecke Langenfeld – km 2,0 bzw. Monheim Gbf sind auf folgenden Betriebsstellen folgende abschließend aufgezählten Serviceeinrichtungen nutzbar:

Betriebsstelle	Art der Serviceeinrichtung	Länge zwischen RA 12	Länge zwischen Schienenkontakten
Langenfeld Ügbf	Gleis 1 (Zuführungs-/Abholgleis)	417 m	260 m
	Gleis 2 (Abstellgleis)	319 m, beidseitig angebunden	290 m
	Gleis 3 (Abstellgleis)	279 m, beidseitig angebunden	290 m
	Gleis 4 (Abstellgleis)	380 m, beidseitig angebunden	260 m
	Gleis 5 (Abstellgleis)	110 m, Stumpfgleis	96 m
Monheim Gbf	Gleis 1 (Abholgleis)	232 m, beidseitig angebunden	
	Gleis 2 (Zuführungs-/Abholgleis)	220 m, beidseitig angebunden	
	BH Gleis 1 (Abstellgleis)	139 m, Stumpfgleis mit 60 m ebenerdiger Ladestraße, Kopf- und 40 m Seitenrampe	
	BH Gleis 2 (Abstellgleis)	115 m, Stumpfgleis	

Detaillierte Informationen finden sie in der aktuell gültigen SbV.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

2.2 Lade-, Abstell-, Zugbildungs-, Auszieh- und Zuführungsgleise für Güterverkehr

Ladegleise sind Gleise, bei denen die Be- oder Entladung von Wagen über Seiten- oder Kopframpe bzw. von einer Ladestraße aus möglich ist.

Abstellgleise sind Gleise, die ausschließlich der Abstellung von Wagen oder der Bereitstellung und Vorbereitung/Bildung von Zügen dienen.

Auszieh- und Zuführungsgleise sind Gleise, welche im Rahmen der Zugbildung/Zugauflösung genutzt werden bzw. um in Serviceeinrichtungen hinein oder aus solchen heraus zu gelangen.

Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die Nutzung der Gleise zu Lade- und/oder Abstellzwecken.

3. Entgeltgrundsätze

3.1. Nutzungsentgelte

Die Entgelte zur Nutzung der bei der BSM vorhandenen Serviceeinrichtungen sind leistungsabhängig. Somit wird sichergestellt, dass die Leistungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtungen ökonomisch gewährleistet ist.

Die Nutzungsentgelte für die Nutzung der Gleisanlagen richten sich nach Ausstattung, verfügbare Gleislängen und Nutzungsdauer bzw. Auslastung.

In den zu entrichtenden Entgelten für die Serviceeinrichtungen sind alle Pflichtleistungen nach Nr 2. der Anlage 2 zu den §§ 10 – 14 ERegG für die vereinbarte Nutzung der Serviceeinrichtung enthalten. Nebenleistungen für die technische Inspektion der Fahrzeuge werden nicht vereinbart

Die Nutzungsentgelte der Serviceeinrichtungen können der Entgeltliste entnommen werden. Für Dienstleistungen außerhalb der regulären Dienstzeiten der BSM werden Zuschläge gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. D.h., außerhalb von:

- Mo bis Do: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- Fr: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und am 24./25.12, 31.12./01.01., sowie an gesetzlichen Wochenfeiertagen in NRW .

Sämtliche Preise können der Entgeltliste entnommen werden.

3.2. Anreizsystem¹

Im Geiste einer effizienten Ausgestaltung der Nutzung der BSM-Serviceeinrichtungsinfrastruktur ist es erklärtes Ziel der BSM, unnötige Kosten-, Ressourcen- und Zeitverschwendung zu vermeiden.

Dieses Zieles ist zentrale Triebfeder der Zusammenarbeit der BSM mit den Zugangsberechtigten. Um es zu erreichen, nutzt die BSM folgende Mittel:

¹ Die in 3.2. niedergeschriebenen Regelungen kommen auch bei Einsätzen im Rahmen der Störungsbeseitigung zur Anwendung, sofern die entsprechenden Störungen durch den Zugangsberechtigten und / oder seine Mitarbeiter zu vertreten sind.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

- Zur Vermeidung von kurzzeitigen Einsätzen von qualifizierten Personal außerhalb der Dienstzeiten der BSM, wird bei jedem dieser durch den Zugangsberechtigten verursachten Einsätze unterstellt, dass diese mindestens drei (3) Stunden gedauert haben.
- Kommt es zu einem durch den Zugangsberechtigten verursachten Störfall, so erhebt die BSM im Rahmen des Notfallmanagements Entgelte für Personalleistungen:
 - außerhalb der regulären Dienstzeiten vom dreifachen Stundensatz für die tatsächlich benötigte BSM-Personalkapazität, mindestens jedoch für drei (3) Stunden;
 - innerhalb der regulären Dienstzeiten vom einfachen Stundensatz für die tatsächlich benötigte BSM-Personalkapazität.

4. Sonstiges

4.1 Schlüsselübergabe

Die zur Bedienung von Fahrweegelementen (Weiche, Gleissperre o. ä) erforderlichen Schlüssel werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Benutzung zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel wieder vollständig zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel beschafft das EIU Ersatz. Die entstandenen Kosten werden dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

4.2 Ladehilfsmittel

Die BSM verfügt über keine Ladehilfsmittel.

4.3 Gefahrgut

Aufgrund der örtlichen Nähe zu Wohnbebauungen und verdichteter Büroansiedlungen ist aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr die Beförderung von Stoffen, die den Bestimmungen der Klassen 1, 2 und 7 GGVSEB unterliegen, auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU nicht zugelassen.

In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden hiervon abgewichen werden.

4.4 Notfallmanagement

Alle Störungen und Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb sind der Unfallmeldestelle unverzüglich zu melden:

Telefon: **0177 / 49 57 475**

Der Notfallmanager des EIU koordiniert am Einsatzort die Hilfs- und Rettungskräfte. Unterstützt wird er durch die Notfallkräfte der beteiligten EVU.

Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt das EIU dem EVU schriftlich mit.

4.4.1 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem zuständigen Fdl des EIU über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Rangierfunk, Mobilfunkgerät, ggf. Streckenfernsprecher) zu mel-

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

den. Das EVU wird seitens des EIU über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von der Zugleitstelle unterrichtet

4.4.2 Notfallmanager

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt das EIU die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager des EIU. Der Notfallmanager des EIU ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln des EIU gelten auch für das EVU.

4.4.3 Aufgleistechnik

Das EIU verfügt über keine eigene Aufgleistechnik; das EVU stellt umgehend die erforderliche Aufgleistechnik eigenverantwortlich zur Verfügung.

4.5 Veröffentlichungen-

Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen des EIU werden im Internet unter www.bahnen-monheim.de veröffentlicht.

Änderungen werden im Internet unter folgender Internetadresse bekannt gegeben:

- www.bahnen-monheim.de -

4.6 Kontaktdaten

Stelle	Kontakt
Anmeldung der Nutzung	r.knorr@bahnen-monheim.de
Antrag auf Infrastrukturnutzung	Bahnen der Stadt Monheim GmbH Daimlerstraße 10a D - 40789 Monheim am Rhein +49 (0) 2173 / 95 74 75